

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 27. Juni 2019, um 19.30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2, Büdelsdorf**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 28. März 2019**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3) Einwohnerfragestunde

**Zu 4) Mitteilungen der Bürgervorsteherin, Unterrichtung über die
Ausschussarbeit**

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Zu 6) Jahresabschluss 2018 der Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses vom 20.06.2019 verwiesen.

Der Hauptausschuss wird in der genannten Sitzung seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in einem Schlussbericht zusammenfassen. Der Schlussbericht wird voraussichtlich keine Beanstandungen ergeben.

Unter den genannten Voraussetzungen legt der Bürgermeister den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Schlussbericht des Hauptausschusses gem. § 95 n Abs. 3 S. 1 GO der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese beschließt nach S. 2 der genannten Vorschrift über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Der Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 641.661,77 € ab.

Hinweis:

Die relevanten Unterlagen bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht sind im Vorfeld zugestellt worden. Der Schlussbericht des Hauptausschusses wird am 27.06.2019 nachgereicht. Ein Exemplar der umfangreichen Teilrechnungen kann im Rathaus, Fachbereich Finanzen und Innerer Service, eingesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2018 der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht, sowie den Schlussbericht.
Der bilanzielle Jahresfehlbedarf des Haushaltsjahres 2018 wird mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 95 n Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 1 GO.

**Zu 7) Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde
- Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der
Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde (EGB)**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 7.1 in der Vorlage sowie in der Tischvorlage zu TOP 7 für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.05.2019 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 09.05.2019 einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Büdelsdorf übernimmt eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) für einen Kredit in Höhe von 1,5 Mio. EUR. Die Stadt Büdelsdorf verbürgt sich auf den Höchstbetrag von 80% des Kreditbetrages durch eine Ausfallbürgschaft ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage in Höhe des Gesellschaftsanteils an der EGB, mithin einen Betrag in Höhe von 360.000 EUR. Die Dauer der Bürgschaft wird auf 12 Jahre beschränkt.

Die Stadt Büdelsdorf behält sich ein Prüfungsrecht gemäß § 95 h der Gemeindeordnung vor.

Es wird eine Bürgschaftsprovision erhoben, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft.

Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie der Bürgschaftszusagen der Mitgesellschafterinnen (Stadt Rendsburg, Gemeinde Borgstedt und Gemeinde Schacht-Audorf).

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Ziff. 14 GO.

**Zu 8) Grundschulzentrum Astrid-Lindgren-Schule
- Beschluss über die Freigabe von Haushaltsmitteln für
die Maßnahmen Schulhof und Regenwasserleitung sowie
die teilweise Aufhebung des Sperrvermerks**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 4.1 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 18.06.2019 verwiesen.

Die für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen notwendigen Kosten wurden in der Sitzung von der Verwaltung mit insgesamt 625.000 € angegeben. Für die Herstellung der auf dem östlichen Bereich des Schulgrundstückes herzustellenden Entwässerungsleitungen sind hierin 125.000 € enthalten.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 18.06.2019 einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Erstellung des Schulhofes und zur Herstellung der Hauptleitung der Regenwasserableitung notwendigen Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und hierfür, soweit notwendig, auch externe Unterstützung einzuholen.

Zur Beauftragung und Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen wird der im Haushalt 2019 im Produktsachkonto 21110.090000, Grundschulzentrum, Auszahlung aus Hochbau, eingestellte Sperrvermerk nach § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 625.000 € aufgehoben. Hiervon entfallen 125.000 € für die Erstellung der Hauptentwässerungsleitungen auf den Bereich des Schulhofes-Ost.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 GO Nr 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 GemHVO Doppik.

**Zu 9) Städtische Grundschulbetreuung
- Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
städtische Grundschulbetreuung**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 8 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 18.06.2019 verwiesen.

Ergänzend zur Verwaltungsvorlage wurde der Ausschuss darüber informiert, dass § 14 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung um den Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergänzt wurde. Die der Vorlage als Anlage 8 beigefügte Satzung wurde entsprechend ausgetauscht und ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 18.06.2019 einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit vom 18.06.2019 als Anlage 8 beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung wird mit der errechneten Gebührenerhöhung mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung in der Fassung des II. Nachtrages vom 27.04.2016 außer Kraft.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

**Zu 10) Offene Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Heine-Schule
- Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die
Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der
Heinrich-Heine-Schule**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 9 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 18.06.2019 verwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 18.06.2019 einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit vom 18.06.2019 als Anlage 10 beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule wird mit der errechneten Gebührenerhöhung mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule vom 04.07.2014 außer Kraft.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung / des Hauptausschusses ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GO.

Zu 11) Neubau Kita Farbklecks - Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 10.3 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 18.06.2019 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung des Investitionskostenzuschusses an die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. für den Neubau der Kita Farbklecks in Höhe von 750.000 € im Jahr 2019 zu. Zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung wird der Sperrvermerk gemäß § 12 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bei den Haushaltsmitteln für den Kindergartenanbau beim Kindergarten Lummerland (PSK 36511.0900000) für einen Betrag in Höhe von 750.000 € aufgehoben.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 GO S-H in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GemHVO Doppik.

Zu 12) Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 4 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 04.06.2019 und den der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den als Anlage 2 beigefügten Lagebericht der Werkleitung verwiesen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hatte das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde erneut die Revisions- und Treuhand-KG (RuT), Kiel, beauftragt.

Herr Grimm von der RuT hat den Jahresabschluss 2017 in der Sitzung am 04.06.2019 anhand einer Powerpoint-Präsentation erläutert und mitgeteilt, dass das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Stadtvertretung vorzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Stadtvertretung.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 04.06.2019 einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Der Jahresabschluss 2017 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme per 31.12.2017:	23.906.266,44 Euro
- Summe der Erträge:	1.902.287,26 Euro
- Summe der Aufwendungen:	1.807.287,26 Euro
- Jahresüberschuss:	95.000,00 Euro

2.

Das Jahresergebnis 2017 (Überschuss) in Höhe von 95.000,00 Euro wird in die Rücklage eingestellt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Ziff. 21 GO.

Zu 13) Fragestunden der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Büdelndorf, den 19.06.2019

gez. Hinrichs

Hinrichs